



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

15. April 2021

Stellungnahme zur Wiederholungsregelung

Pressemitteilung vom 24.02.2021

Schulsenator Ties Rabe: „Nach den langen Schulschließungen wird es nicht immer gelingen, dass Schülerinnen und Schüler wieder Anschluss an ihre Lerngruppe finden. Die Rückstände können so groß sein, dass die Klassenwiederholung bessere Möglichkeiten bietet, um Lernrückstände aufzuholen und die Leistungen dauerhaft zu verbessern. Daher sollen freiwillige Klassenwiederholungen im kommenden Schuljahr großzügig zugelassen werden, wenn sie pädagogisch sinnvoll und erforderlich sind.“

Grundsätzlich begrüßt die Lehrerkammer die Bestrebungen der Behörde, nach Lösungen für das durch die Pandemie bedingte Problem vergrößerter Lernrückstände bei einzelnen Lernenden zu suchen. Hier gilt es allerdings genau hinzuschauen, was mit der Erleichterung von Klassenwiederholungen verbunden ist und welche weitreichenden Folgen dies haben kann:

1. Die Formulierung des Senators in der Pressemitteilung, freiwillige Klassenwiederholungen sollten „im kommenden Schuljahr großzügig zugelassen werden“, ist aus unserer Sicht unglücklich bzw. missverständlich. Aus Lernenden- und Elternsicht könnte dies als eine relativ einfache Möglichkeit verstanden werden, um sich den aktuellen Anforderungen zu entziehen. Zudem ist der Terminus „Schulschließungen“ irreführend, da ja durchgehend Unterricht stattfand oder Betreuung realisiert wurde. Es ist an keinem Tag eine Schule „geschlossen“ gewesen, Schule fand nur an einem anderen Ort statt. Diese Formulierungen verkennen auch das intensive Engagement der Lehrerinnen und

Lehrer, allen Lernende auch im Online- oder Hybrid-Unterricht gerecht zu werden und ihnen sowohl inhaltlich als auch pädagogisch sinnvollen Unterricht zu bieten. Hier hätte sich die Lehrerkammer ein ehrliches Benennen der Tatsache gewünscht, dass die Rückstände der Schülerinnen und Schüler sehr oft sozioökonomische Gründe haben. Diesen zu begegnen braucht es tiefere Überlegungen und weitreichendere Maßnahmen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Wiederholung der Klasse gestattet wird, soll nun die Schule selbst treffen, „denn sie kann am besten beurteilen, wie weit sich die Schülerin oder der Schüler vom durchschnittlichen Lernerfolg der Klassengemeinschaft/Lerngruppe entfernt hat“ (Zitat Pressemitteilung, Seite 2). Die Lehrerkammer hat hierzu mehrere Anmerkungen: Erstens wird die Sinnhaftigkeit dieser Art von Wiederholung bezweifelt, da sie sich ausschließlich am Nicht-Erreichen eines „durchschnittlichen Lernerfolgs“ einer Klasse orientiert. Diese Form des Sitzenbleibens wurde aus guten Gründen abgeschafft, es sollte bei Wiederholungen vor allem um individuelle Begründungen gehen (z.B. Reife, längere Krankheiten, familiäre Umstände), da Förderung besser in anderer Weise geschieht. Zweitens: Die Urteilsfähigkeit der Schule hat eigentlich immer schon bestanden und es ist ohnehin unverständlich, warum das Verfahren bisher seitens der Behörde so streng gehandhabt wurde. Drittens wird der einzelnen Schule hier sehr viel Verantwortung für Entscheidungen gegeben, deren Folgen sie letztlich nicht absehen und abfedern kann.

Die genauen Kriterien für eine Ablehnung der Wiederholungsanträge sollte die Behörde also unbedingt mitliefern. Beispiel: Theoretisch könnten am Gymnasium alle Kinder eines 6. Jahrgangs, die eigentlich vom Notenbild her an die STS wechseln müssten, einen Wiederholungsantrag stellen oder an der Stadtteilschule alle Lernenden der 9. bzw. 10. Klasse, deren Abschluss gefährdet ist oder an der Grundschule alle Viertklässler, die vielleicht so auf eine Empfehlung hoffen. Die von der BSB genannten Fragen, nach denen ein Wiederholungsantrag genehmigt würde, sind viel zu allgemein und reichen unseres Erachtens für eine behördliche Vorgabe nicht aus.

Sinnvoller wären konkrete Handreichungen an die Eltern/Lernenden zu der Frage, ob ein Antrag auf Wiederholung überhaupt eine Chance haben kann. Dies könnte z.B. eine Abfrage der Nutzung bestehender Fördermaßnahmen, Besuch der Lernferien oder verordnete Teilnahme an der Notbetreuung sein. Erst wenn bei allen Fragen ein „ja“ erfolgt, sollte überhaupt ein Antrag gestellt werden dürfen. Insgesamt muss es für die Schulen klare Rechtssicherheit geben, z.B. auch im Umgang mit Widersprüchen zu abgelehnten Wiederholungsanträgen.

3. Sollte es tatsächlich zu „großzügigen“ Klassenwiederholungen kommen, würde dies an den Schulen zu großer Planungsunsicherheit und massiver Mehrarbeit führen, denn es müsste ja mehr Personal geben, um diese wachsenden Schülerzahlen langfristig mit Unterricht zu versorgen. Woher sollen die Kolleginnen und Kollegen kommen, wer sorgt hier für zusätzliches Personal? Zudem würden bestehende Klassenstrukturen aufgebrochen werden müssen, da man ja nicht beliebig viele neue Lernende in eine vorhandene volle Klasse stecken kann. Gibt es hier Überlegungen für Frequenzgrenzen bzw. Vorgaben, ab wann eine Teilung erlaubt wird? Es steht auch zu befürchten, dass an großen Schulen sogar eigene Wiederholungsklassen entstehen könnten – das kann nicht gewollt sein. All dies scheint hier bisher nicht berücksichtigt und erfordert leider viel Nachsteuern.

4. In dem B-Brief vom 22.02.2021 wird ausgeführt, dass die Voraussetzung für alle Schülerinnen und Schüler zutrifft, dass die bisherige Lern- und Leistungsentwicklung wegen schwerwiegender Belastungen – hier wegen der pandemiebedingten Aussetzung des Präsenzunterrichts - erheblich erschwert war. Jedoch soll das Recht der Klassenwiederholung für Schüler*innen, die zieldifferent unterrichtet werden, nur ausnahmsweise gelten. Die Lehrerkammer lehnt diese Unterscheidung ab und fordert gleiches Recht für alle Schülerinnen und Schüler.